



## INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IM EFEU MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar den Bebauungsplan Im Efeu im Stadtteil 14 "Innenstadt Ost" und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 19.10.2020 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Plan des Stadtplanungsamtes Esslingen am Neckar vom 31.03.2020, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist:



Das Plangebiet wird im Wesentlichen im Westen von der Landolinsteige und im Süden vom Landolinplatz und der Ebershaldenstraße umgrenzt. Nördlich umgrenzen die Straße Im Efeu sowie Teile der bebauten Flurstücke 1938/1, 1931, 1932/1 und 1930 das Plangebiet, im Osten die bebauten Flurstücke 1895, 1881/1 und 1887.

Grund für die Planung ist eine Aktualisierung und Erneuerung des Planungsrechts, um damit eine langfristig anwendbare, heutigen Planungszielen entsprechende Rechtsgrundlage für die Freihaltung bisher unbebauter Bereiche zu schaffen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die örtlichen Bauvorschriften können ab sofort auf unbegrenzte Zeit im Bürgerbüro Bauen im Technischen Rathaus, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, während der Sprechzeiten eingesehen werden und können auch im Internet unter [www.esslingen.de/bebauungsplaene](http://www.esslingen.de/bebauungsplaene) abgerufen werden. Die Einsichtnahme in die Unterlagen im Bürgerbüro Bauen ist während der Einschränkungen im Rathausbetrieb nach vorheriger Terminvereinbarung, telefonisch unter 071 1/3512-3500 oder per E-Mail an [bauen@esslingen.de](mailto:bauen@esslingen.de), innerhalb der Sprechzeiten möglich.



Ebenfalls werden die DIN 4109-1:2018-01, 4109-2:2018-01 und die VDI 2719:1987-08, auf die in den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung des Bebauungsplanes verwiesen wird, an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Absatz 1 (Verfahrens- und Formvorschriften) und Absatz 3 (Mängel des Abwägungsvorgangs) Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften ist nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Soweit die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt der Stadt Esslingen am Neckar, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, geltend zu machen.

Mit der Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Stadtplanungsamt